

Westdeutsche Volkszeitung

Hagener Volkszeitung und Volksblatt
SozialdemokratOberlausitzer
SozialdemokratMittelsächsisches Volksblatt
SozialdemokratNeues Märkisches Volksblatt
Sozialdemokrat-Socialistisch-Demokrat

Wiederholung des verbotenen Belegs und Satzstempel
Zusammengestellt auf dem Platzmarkt zu 100,- pro Quadratmeter, ohne Kosten zu 10 Pf. pro Quadratmeter. Wiederholung des verbotenen Belegs und Satzstempel nach § 193 des Reichsstrafgesetzbuches ist mit 100,- Strafe belegt.

Begründet
von
J. Susangel.

Zurückgewiesenes Volksblatt
Sozialdemokrat-Socialistisch-Demokrat

Hagen: Oberpostdirektion, 64 (Telefon Nr. 112).

Bodum, Wilhelmstraße 8 (Telefon 194).

Karl May — ein Räuberhauptmann!

Ein Aventurerprozeß

Der Schöpfer so vieler phantastischer und bislang unübertroffener Abenteuerromane, Karl May in Dresden, ist jetzt selber zum Objekt einer größten Abenteuerergeschichte geworden, aus der sich ein Prozeß entwickelt hat. Dieser Prozeß beschäftigte gestern vormittag das Schöffengericht Charlottenburg. Kläger war Karl May, Privatkläger der Sekretär der sogenannten „gelben“ Gewerkschaften, R. Bredtius. Den Vorwurf in der Verhandlung führte Amtsgerichtsrat Wessell als Vertreter des Angeklagten. Fünfjurige Rechtsanwältin, Pauline Bredtius. Gegenstand der Privatklage war ein Brief des Angeklagten an die Opernsängerin Hil. v. Kressel in Weimar, in dem der Angeklagte dem Privatkläger als einem „gehornten Verbrecher“ spricht.

Der Angeklagte gibt zu, den inklaminierten Brief geschrieben zu haben. Er behauptet einmal, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, auf der anderen Seite schlägt er den Privatkläger als einen Menschen auf, der diese Bezeichnung bei seinem Vorleser wohl passe. Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragt Rechtsanwältin Bredtius, die Ladung einer Reihe von Zeugen, die befunden sollen, daß der Privatkläger e. g. May sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihm mit Recht

einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugeibt, daß er unter dem Vorworte seines Antrags, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Verleumdung enthalte, so ist es doch für das Strafmaß von weitaus größerer Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich „eherlich“ oder nicht ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeübt habe, daß er dann als neugedachter Lehrer zum Wissenschaftsminister nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschweinchen mitgebracht habe. Beide Gegebenheiten habe er seinem Sohn nicht entwendet. Hierfür ist May als e. g. v. Bredtius gegen ihn bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederschönhausen ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Arrest sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernstaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Kompanieklasse hundert Löser geflohen und war defektiert. Beide flüchteten einander ihre Not, schworen sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die ebenfalls als Flüchtling waren, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptstützpunkt der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und geschnittenen Leintwand wohnlich ausgesteckte Höhle in dem herzhaftlich waldeburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich

räuberische Überfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzte Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindelien verübt. Da schließlich durch die Räuberclerk die Wohnmärkte der benachbarten Städte schlugen befürchtet wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernstthal von der Regierung die Abbindung von Militär. Dieses trat auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. Auf der May-Fahrt beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernstaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sich durch folgende List gerettet. May hatte unter den vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sich in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenenaufseheruniform entdeckt. Diese zog er an, setzte seinem Freunde Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärtätigkeit durchschritten. Bei einer anderen Jagd entnahmen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtschaftsstraße betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiherkommenden Gendarmen die Flucht ergreiften. May gefiel sich in seiner Räuberhauptmannstolle so sehr, daß er durch seine Prosternen und Remonstranzen oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil täglich andere Kleider trugen. Schließlich stützte May, als ihm der Hoben zu heftig wurde, nach Mailand. Da May hier infolge eines Revierstreites zu rechtlos wurde, bekam Krügel Angst und kehrte nach Deutschland zurück. Schließlich wurden sie gefasst. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Wahnheim verbrachte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verschaffte er auf den Gebanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niedergeschrieben. Das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig frömme Erzählungen und unfrüliche Räubergeschichten. Diese Lädschen sollen von uns zunächst behauptet werden. Ich beanspruge, die zu diesen Fällen genannten Zeugen kommissarisch zu vernnehmen. Auf

die literarischen „Verbrechen“, die Karl May nach unserer Meinung begangen hat, will ich an dieser Stelle noch nicht eingehen. Da Zeugenreihung müßte sich die Recht erläutern, wenn die Professionalen des Privatklägers von der Amtsbaupräsidentur Dresden-Reudnitz eingefordert werden, die die Angeklagten bestätigen werden. Sind die Behauptungen des Angeklagten aber wahr, so haben sie doch sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die Bestrafung der Strafe. Das Kammergericht hat in ähnlichen Fällen entschieden, daß dem Beweisangeklagten statthaft sei. Ich behalte mir vor, wegen des Vorworts des Privatklägers, R. Bredtius, ist ein Schuß, der über Leichen geht, widerklage zu erheben. Schließlich nehme ich für den Angeklagten den Schuß des § 193 des Strafgesetzbuches in Anspruch.

Der geliebte Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Über meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozeße, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde...

Rechtsanwalt Bredtius: Dem Angeklagten liegt gewiß nicht daran, den Privatkläger als Verbrecher zu brandmarken. Er steht vielmehr auf dem Standpunkt, daß die Offenbarlichkeit ein Interesse daran hat, daß festgestellt werde, wer Karl May ist. Er hat einen gewaltigen Einfluß auf die Jugend ausgeübt; auf ihn ist ein großer Teil des sächsischen Einflusses der Schundliteratur zurückzuführen. Der Privatkläger erlässt darauf, daß er aus innerer Überzeugung und aus einem reinen Gottesglauken heraus sein Werk geschrieben.

Rechtsanwalt Bredtius: Wir bestreiten diese Behauptung. Die Schriften hatten ursprünglich einen nur unchristlichen Inhalt.

Als May sah, daß damit kein Geschäft zu machen war, daß der Glaube ein besseres Geschäft in Aussicht stelle, ging er, der Protestant, ins katholische Lager über.

Der Angeklagte selbst erlässt darauf, daß er das Material der gelesenen Ehefrau May erhalten habe, die May ohne Mittel habe sitzen lassen, sodaß er sich moralisch für verpflichtet fühlt, für die Frau zu sorgen. — Karl May, auf dessen Gesicht sich die innere Erregung wieder spiegelte, in die er durch die Ausführungen der Gegenpartei verlegt ist, ruft mit lauter Stimme: „Es ist ja alles nicht wahr.“ Nach langerer Beratung will der Vorstherr das Urteil verkünden. Man hört schon, der Angeklagte wird zu 15 Marc Geldstrafe verurteilt. Da unterschreibt der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache ertheilt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gehört, er wird hierauf die Verkündung des Urteils aussetzen. Rechtsanwalt Bredtius beantragt die Freispruchung des Angeklagten. Zum Beweise, daß der Angeklagte auch ein literarischer Dieb sei, überreichte der Angeklagte auch eine Büchlein, die den Beweis dafür erbringe. Der Angeklagte ist nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen; trotzdem schreibt er über alle Länder. Auch der Angeklagte beantragt seine Freispruchung. Selbst der Polizeipräfident von Dresden habe May einen literarischen Hochstapler genannt. Er nehme für sich den § 193 des Reichsstrafgesetzbuches in Anspruch.

Der Privatkläger, der zunächst erklärte, er wolle zwei bis drei Stunden sprechen, verzichtete dann anscheinend auf ein Plädoyer. Das Gericht

sprach den Angeklagten frei.

Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbeikraut literarisch, sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen schele unzweckhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.